

Rechtsabwägung Ausfertigung

Gemeinde Schönkirchen

6. Flächennutzungsplanänderung (Gemarkung Schönkirchen, Flur 2, Flurstücke 67/9, 97/1, 67/8 (z.T.))

Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

TEIL I Begründung	Seite
Anlass und Ziele der F-Planänderung	3
Vorgaben übergeordneter Planungen, Fachplanungen	3
Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung	4
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	4
Infrastrukturelle Versorgung	5
Belange von Natur und Landschaft	5
Verfahrensablauf	5
TEIL II Umweltbericht	Seite
Einleitung	2
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	2
Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	5
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	5
Alternative Planungsmöglichkeiten	6
Zusätzliche Angaben	6
Allgemeinverständliche Zusammenfassung	7

Anhang

Abb. 1 Auszug aus dem rechtswirksamen F-Plan

Anlass und Ziele der F-Planänderung

Der Planungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) ist ca. 0,77 ha groß und liegt am östlichen Rand des Ortes Schönkirchen, Gemeinde Schönkirchen.

Die genaue Lage und Abgrenzung der 6. FNP-Änderung ist aus dem Übersichtsplan M 1 : 25.000 zu ersehen.

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung ist in der geltenden Fassung des FNP der Gemeinde Schönkirchen vom 26.10.2002 als Wohnbaugebiet dargestellt. Östlich und westlich grenzen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an. Die Wohnbaufläche liegt derzeit als Wohnbauerwartungsland brach. Südlich, westlich und nördlich grenzen weitere Wohnbauflächen an.

Ziel der Gemeinde Schönkirchen ist es, die Infrastruktureinrichtungen für Kinder im Gemeindegebiet zu entlasten und entsprechende Flächen für eine zusätzliche Kindertagesstätte (KiTa) auszuweisen.

In der 6. FNP-Änderung wird dem Änderungsbereich dementsprechend die Nutzung ‚Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Einrichtung‘ zugeordnet. Planungsrechtlich wird hierdurch als erste Nutzungsphase die Einrichtung einer Kindertagesstätte vorbereitet. Eine Umnutzung der Fläche für andere soziale Zwecke z.B. Jugendclub, Tagesstätte für Senioren o.ä. zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

Mit dieser Darstellung wird die verbindliche, im B-Plan Nr. 36 – 2. Änderung „Rinkenberg-Ost“ geregelte Bodennutzung, vorbereitet. Mit diesen Darstellungen weicht die Planung vom derzeitigen Stand des FNP ab, so dass eine Änderung der rechtswirksamen Fassung des FNP erforderlich ist.

Die Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz ist über die Dorfstraße K21 gewährleistet. Die Ver- und Entsorgung ist nach heutigem Kenntnisstand durch Anschluss an die vorhandenen Anlagen möglich.

Eine Anbindung an den ÖPNV ist durch die Haltestelle direkt an der Dorfstraße gegeben.

Vorgaben übergeordneter Planungen, Fachplanungen

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III - Technologieregion K.E.R.N – Fortschreibung 2000 gehört die Gemeinde Schönkirchen zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung und stellt demzufolge aus landesplanerischer Sicht einen besonders geeigneten Standort für die Ausweisung von Wohnbau und Gewerbeflächen dar (Ziff. 7.1, Absätze 2, 4 und 5 Landesraumordnungsplan Schl.-H. 1998).

Im Änderungsbereich wird eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt. In der ersten Nutzungsphase ist eine Kindertagesstätte vorgesehen. Nach Erhebungen der Gemeinde Schönkirchen

könnte zwar der derzeitige Bedarf an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen mit den vorhandenen Kapazitäten gedeckt werden. Nicht berücksichtigt sind hierbei jedoch Zuzüge in das Neubaugebiet ‚Rinkenberg-Ost‘ und dass eine der bestehenden Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet voraussichtlich im Jahr 2012 den Betrieb aufgeben wird. Zudem stößt eine weitere bestehende Einrichtung an den Rand ihrer räumlichen Grenzen. Aufgrund dessen wird seitens der Gemeinde präferiert diese Einrichtung aus den bisherigen Räumlichkeiten zu nehmen und in einem Neubau im Baugebiet ‚Rinkenberg-Ost‘ unterzubringen. Es wird somit eine Fläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte mit zunächst 4 Gruppen vorgesehen, mit der Option der Erweiterung um eine Gruppe. Hierdurch kann auch die Verpflichtung, ab August 2013 Kinderkrippenplätze für unter 3-jährige im Gemeindegebiet anzubieten, erfüllt werden.

Die verkehrliche Anbindung ist günstig, so dass die Einrichtung durch die Nutzer gut erreichbar ist.

Die Bereitstellung einer Fläche für eine Kindertagesstätte im Rahmen der vorliegenden 6. Änderung des FNP entspricht somit den bestehenden Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung, bzw. steht diesen nicht entgegen, zumal hierdurch auch aktive Bevölkerungspolitik betrieben wird.

Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung

Die Ziele der Landschaftsplanung werden im Teil II Umweltbericht dargestellt.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Emissionen Kindertagesstätte

Nördlich grenzen Wohnbauflächen an die Gemeinbedarfsfläche an. Die Beurteilung von Geräuschen, die von einer solchen Kindertagesstätte ausgehen, ist nicht verbindlich geregelt. Insbesondere sind Anlagen für soziale Zwecke, also auch Kindergärten, vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen. Solche Anlagen sollen jedoch so geplant werden, dass Geräuschbelastigungen in der Nachbarschaft – soweit möglich – vermieden werden. Eine Planungsoptimierung kann durch eine breite (Grün-) Pufferzone mit Abpflanzung zur Wohnbebauung und die Anordnung der Baukörper zur Abschirmung der Freispielfläche erreicht werden.

Verkehrsemissionen

Immissionen können von der K 21 auf die zukünftigen Baugebiete einwirken. Für die Beurteilung von Verkehrsräuschimmissionen auf Kindergärten kommt der Immissionsgrenzwert tagsüber für Schulen gemäß § 2 (1) Nr. 1 der 16. BImSchV von tagsüber 57 dB(A) in Betracht. Die Nachtwerte sind unerheblich, da Kindertagesstätten nachts geschlossen sind. Die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau enthält keine expliziten Angaben zu Orientierungswerten für Gemeinbedarfsflächen. Es kann jedoch hier der Orientierungswert für WA-Gebiete von 55 dB(A) tagsüber der Beurteilung von Geräuschimmissionen zugrunde gelegt werden.

Im Zuge des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens ist die Einhaltung dieser Werte zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen.

Infrastrukturelle Versorgung

Der Anschluss an die vorhandenen Netze der technischen Infrastruktur ist möglich. Bezüglich der Ver- und Entsorgung des Baugebietes sind ausreichend Kapazitäten vorhanden, so dass dieses auch für die Änderung zu einer Gemeinbedarfsfläche ausreicht.

Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind im Teil II Umweltbericht dargestellt.

Verfahrensablauf

Rechtsgrundlagen für die 6. FNP-Änderung der Gemeinde Schönkirchen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzVO),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBauO)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 die Aufstellung der 6. FNP-Änderung gem. § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen. Die FNP-Änderung überlagert den Planungsbereich des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 36 "Rinkenbergr-Ost" – 2. Änderung und erfolgt parallel zur Änderung dieses B-Planes. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 04.04.2011 statt.

Der Entwurf der 6. Änderung des FNP wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen in ihrer Sitzung am 10.10.2011 gebilligt und gemäß § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung hat vom 14.11.2011 bis zum 15.12.2011 stattgefunden.

Die Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 6. Änderung des FNP hat mit dem Planentwurf öffentlich ausgelegt und wurde in der vorliegenden Fassung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen am 08.03.2012 beschlossen. Mit Inkrafttreten der 6. FNP-Änderung werden die Darstellungen des wirksamen FNP im Änderungsbereich aufgehoben.

TEIL II - UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 6. Änderung Flächennutzungsplanes Gemeinde Schönkirchen

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Zu den Zielen und Inhalten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Begründung Teil I verwiesen.

Die wesentlichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Umwandlung von Wohnbauflächen in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Einrichtung für soziale Zwecke‘. Als erste Nutzungsphase ist eine Kindertagesstätte vorgesehen.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes geht schutzgutbezogen über die Fläche des Änderungsbereiches hinaus.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Fläche des Änderungsgebietes	ca. 0,77 ha
davon	
Nutzung ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘	ca. 0,67 ha
Nutzung ‚Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘	ca. 0,1 ha

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Auf die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Grundsätze des Naturschutzes, die Regelungen zum europäischen Habitatschutz und zum Biotop- und Artenschutz wird als fachgesetzliche Zielsetzungen hingewiesen. Darüber hinaus sind auch die im § 1a Abs. 2 BauGB genannten Ziele für den Umweltschutz maßgeblich, ebenso wie § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 1 Bundesbodenschutzgesetz und §§ 1 Abs. 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Fachplanungen

Im Landschaftsplan von 1995 ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 36 aus dem Jahr 2006 stellt das Änderungsgebiet als von Grünflächen umgebenes Wohnbau-gebiet dar.

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Änderungsgebiet nicht betroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Bei der Untersuchung der Auswirkungen durch die F-Planänderung sind die nördlichen und westlichen Anlieger zu berücksichtigen.

Vorbelastungen des bestehenden und des geplanten Wohngebietes ergeben sich durch die Staub- und Geruchsmissionen ausgehend von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die K21 stellt eine überörtliche Erschließungsstraße dar, von der erhebliche Auswirkungen ausgehen.

Bewertung der Auswirkungen

Die Beurteilung von Geräuschen, die von einer Kindertagesstätte ausgehen, ist nicht verbindlich geregelt. Insbesondere sind Anlagen für soziale Zwecke, also auch Kindergärten, vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen. Solche Anlagen sollen jedoch so geplant werden, dass Geräuschbelästigungen in der Nachbarschaft – soweit möglich – vermieden werden. Eine Planungsoptimierung kann durch eine breite (Grün-)Pufferzone mit Abpflanzungen zur Wohnbebauung und die Anordnung der Baukörper zur Abschirmung der Freispielfläche erreicht werden. Die Auswirkungen auf das nördlich angrenzende Wohngebiet sind bei Planungsoptimierung als zumutbar anzusehen. In den Ruhezeiten besteht aufgrund der Betriebszeiten der KiTa keine erhöhte Lärmbelastung.

Kindertagesstätten sollen auch keinen erhöhten Geräuschemissionen durch Verkehr ausgesetzt werden. Für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschemissionen kommt der Immissionsgrenzwert tagsüber für Schulen gemäß § 2(1) Nr. 1 der 16. BImSchV von tagsüber 57 dB(A) in Betracht. Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sieht für Gemeinbedarfsflächen keine expliziten Orientierungswerte vor. Für die Beurteilung von Geräuschemissionen können jedoch die gleichen Orientierungswerte wie für WA-Gebiete (55 dB(A) tagsüber) angesetzt werden. Nachts wird die Kindertagesstätte nicht betrieben, so dass hier keine Grenzwerte herangezogen werden müssen.

Im Zuge des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens ist die Einhaltung dieser Werte zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen, um Lärmauswirkungen auf die Nutzer der KiTa auf ein Minimum zu reduzieren.

Andere Nutzungen der sozialen Einrichtung sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren ebenso hinsichtlich der Lärmauswirkungen zu überprüfen.

Im Eingangsbereich des Baugebietes wird durch die Errichtung einer Kindertagesstätte ein größeres Gebäude geschaffen, das den Ortseingang markiert und keine Sichtbeziehungen unterbindet. Barrierewirkungen für die Naherholung und den Luftaustausch entstehen durch die Änderung nicht.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Änderungsgebiet wurde vormals als Ackerland genutzt. Nach Ausweisung als Wohnbaugebiet und Beginn der Baulanderschließung im nördlichen Teil des gesamten B-Plangebietes liegt der südliche Teilbereich als Wohnbauerwartungsland brach. Westlich und östlich wurden bereits die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen eingerichtet. Die Landschaftsteile besonderer Bedeutung im Plangebiet (Kleingewässer) liegen außerhalb des Änderungsgebietes und werden erhalten.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Änderungsgebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gem. GOP (Bendfeldt, Schröder, Franke, Kiel 2006) nicht betroffen. Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein nach § 21 LNatSchG geschützter Knick, der mit einer Erhaltungsfestsetzung im Bestand zu sichern ist.

Bewertung der Auswirkungen

Die Umwidmung von Wohnbauflächen in eine Gemeinbedarfsfläche hat für die Wertigkeit der Flächen aus Sicht des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften keine Auswirkungen. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bleiben als solche dargestellt.

2.3 Schutzgut Boden

Im Baugebiet steht unterhalb der Mutterbodendecke zunächst Geschiebelehm an, darunter folgt Geschlebeemergel, der von vereinzelt Sandschichten durchzogen ist. Im südlichen Teilbereich wurden organische Ablagerungen aus Torf und Mudde angetroffen (Baugrundgutachten, Mücke 2000).

Flächenversiegelungen sind im Änderungsgebiet lediglich im Bereich einer bereits angelegten Baustraße zu nennen. Darüber hinaus sind die von der Planfassung vorgegebenen Versiegelungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Maßgebliche den Boden belastende Schadstoffquelle ist die vorangegangene intensive landwirtschaftliche Bodennutzung, die jedoch bereits einige Jahre zurückliegt. Diese Vorbelastung ist im gesamten Gebiet daher als mittel einzustufen.

Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planänderung werden im Bereich der Kindertagesstätte zusätzliche Versiegelungen ermöglicht, die das bestehende planungsrechtliche Maß übersteigen. Dieses ist zu bilanzieren und durch Ausgleichsmaßnahmen zu belegen.

2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer kommen angrenzend an das Änderungsgebiet in Form von Regenrückhaltebecken und eines Teiches vor.

Die Vorbelastungen durch Flächenversiegelung und Grundwasserabsenkungen entsprechen in ihrer Ausprägung und Intensität denen des Kapitels Boden. Bisherige landwirtschaftlich und verkehrlich induzierte Schadstoffeinträge werden nach Berücksichtigung der Filterfähigkeit des Bodens als geringe - mittlere Vorbelastung des Grundwassers zusammengefasst. Konkrete Daten liegen hierüber nicht vor.

Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planänderung werden im Bereich der Kindertagesstätte ggf. zusätzliche Versiegelungen ermöglicht, die das bestehende planungsrechtliche Maß übersteigen. Durch die Einleitungen des Regenwasserabflusses in das angrenzend bestehende Gewässersystem verbleiben bzgl. Grundwasserneubildung keine wesentlichen Auswirkungen. Die Kapazitäten der vorhandenen Anlagen reichen gemäß der Überprüfung durch das Ingenieurbüro IPP, Kiel 2011 aus.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Die derzeit brach liegenden Flächen stellen für die bebauten Bereiche klimatische Ausgleichsräume dar. Flächenversiegelungen sind im Änderungsgebiet lediglich im Bereich der angelegten Baustraße zu nennen. Darüber hinaus sind die von der Planfassung vorgegebenen Versiegelungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Bewertung der Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten aus klimatischer Sicht als unbedeutend zu bewerten sind.

Barrierewirkungen entstehen durch die Planänderung nicht.

2.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Planänderung bleibt die Bebaubarkeit der derzeit brach liegenden Flächen im Wesentlichen erhalten. Der Charakter der Bebauung wird im südlichen Teilbereich von einer Ein- und Doppel-

- hausbebauung zugunsten einer Kindertagesstätte geändert. Hierdurch wird der Ortseingang betont, was nicht als negative Auswirkung anzusehen ist.
- Bewertung der Auswirkungen** Für das landschaftliche Erscheinungsbild sind durch die Planänderung keine erheblichen über den derzeitigen rechtlichen Planungsstand hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.
- 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsgebiet weder Boden- noch Baudenkmale vorhanden und somit von den Maßnahmen nicht betroffen.
- 2.8 Wechselwirkungen** In den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern wurde bereits auf deren Wechselwirkungen untereinander hingewiesen, so wirkt z.B. die Bodenfilterkapazität direkt bestimmend auf die Grundwasserqualität und wird auch als solche bewertet, klimatische Voraussetzungen beeinflussen direkt die Wohnqualität und fließen als solche auch in das Kapitel 'Schutzgut Mensch' mit ein.
- Besonders hervorzuheben ist, dass der Mensch am Ende der meisten Wirkungsketten steht. Dieses verdeutlicht, dass der Schutz der Umwelt nicht ausschließlich um ihrer selbst willen geschieht, sondern maßgeblich zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen beiträgt. Als solcher sollte der Natur- und Umweltschutz als von grundlegender Wichtigkeit erkannt werden.
- 2.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen** Die Planänderung sieht die Umwandlung von Wohnbauflächen in eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung: Einrichtung für soziale Zwecke vor. Die Änderungen bedingen wesentliche Umweltauswirkungen durch eine im Vergleich zum rechtskräftigen Planungsstand erhöhte Versiegelungsmöglichkeit, die zu bilanzieren und mit Ausgleichsmaßnahmen zu belegen ist.
- Sind im Zuge der Gebäudeplanungen Gebäude oder Gebäudeteile südlich der 55 dB(A)-Linie vorgesehen, sind hier passive Lärmschutzmaßnahmen in schutzwürdigen Gebäudeteilen vorzusehen.
- 3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**
- Das Plangebiet bleibt ohne die Änderung als wohnbauliche Entwicklungsfläche für die Gemeinde Schönkirchen bestehen. Die Beeinträchtigungen, die aus dieser Nutzung resultieren, würden erhalten bleiben.
- Die Gemeinde Schönkirchen reagiert mit der Planänderung auf den Bedarf an Kindergarten- bzw. -krippenplätzen. Die Änderung trägt somit zu einer wünschenswerten optimalen Ausnutzung der bereits als Baugebiet ausgewiesenen Flächen bei, dem Brachliegen der Fläche wird entgegen gewirkt.
- 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**
- Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben zu beurteilen. Hieraus sind Strategien zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich abzuleiten. Zielsetzung ist es daher, durch Optimierung der Erschließungsmaßnahme im Hinblick auf Natur und Landschaft die Beeinträchtigungen insgesamt auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Änderung betrifft einen rechtsgültigen Bebauungsplan. Nachfolgend werden die durch die bestehenden Festsetzungen ermöglichten Eingriffe den durch die Änderung zu erwartenden Eingriffen gegenübergestellt.

In der oben ausgeführten Bewertung der Auswirkungen wurde festgestellt, dass durch die Änderungen mit Ausnahme der zusätzlichen Versiegelungen keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen im Änderungsgebiet zu erwarten sind.

Die Eingriffsbilanz zum rechtskräftigen Bebauungsplan des Büros Bendfeldt, Schröder, Franke, Kiel 2006 gilt als Grundlage für die Bilanzierung des über die bisher möglichen Versiegelungen hinausgehenden Maßes. Durch die Umwandlung von einer Wohnbaufläche in eine Gemeinbedarfsfläche auf ca. 7.700 qm erhöht sich der Versiegelungsgrad von 0,3 + Überschreitung auf ca. 0,5 + Überschreitung, also um ca. 2.310 qm. Versiegelungen werden in der Eingriffsbilanz mit einem Ausgleichsfaktor von 0,5 belegt (gemäß gemeinsamem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998). Es sind Ausgleichsmaßnahmen auf 1.155 qm zu ergreifen.

Die umfangreichen Grünflächen im gesamten B-Plangebiet fangen diesen Kompensationsbedarf von 1.155 qm im Bereich der Gemeinbedarfsfläche größtenteils auf. Weitere gebietsinterne Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich bietet das Plangebiet nicht. Die Ersatzfläche am Holzkatenweg ist bereits ausgeführt. Verbleibender Kompensationsbedarf ist über das Ökokonto der Gemeinde Schönkirchen abzufangen.

Verschiebungen in der Eingriffsbilanz können sich z.B. durch die genauere Berechnung der versiegelbaren Flächen im Bebauungsplan ergeben. Ziel ist es, eine Vollkompensation zu erreichen. Die erforderlichen Ökokontoflächen werden in der Neuaufstellung des B-Planes konkretisiert und den Eingriffen im Plangebiet zugeordnet.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Standort	Die Neuerrichtung einer 4-zügigen KiTa mit Erweiterungsmöglichkeit ist im Gemeindegebiet anderenorts nicht möglich, so dass das Plangebiet die einzige Möglichkeit zur Einrichtung einer ausreichend großen Fläche darstellt.
Planinhalt	Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes wurde das städtebauliche Konzept erarbeitet. Da jedoch diese Planfassung nicht den Erfordernissen einer neuen Kindertagesstätte nachkommt, reagiert die vorliegende Planung hierauf.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	Als Grundlage der Eingriffsbilanz wird der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998 herangezogen.
--	--

Grundlagengutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen. - Bendfeldt, Schröder, Franke: Umweltbericht und Grünord-
---------------------	---

	<p>nungsplan zur vorliegenden Planfassung des B-Planes Nr. 36, Kiel 2006</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugrundgutachten, Büro Egbert Mücke, Kiel 2000. - Schalltechnische Untersuchung, Wasser- u. Verkehrskontor (VVK), Neumünster 2005 - Hydraulische Stellungnahme, Ing.-Büro IPP, Kiel 2011
Schwierigkeiten / Kenntnislücken	Aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Situation (rechtsgültig vorliegender Bebauungsplan) wurde auf eine Tierartenkartierung verzichtet. Einzelne Auswirkungen können heute hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite noch nicht hinreichend beurteilt werden, da geeignete Messmethoden fehlen. Die wesentlichen Umweltfolgen der Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung sind jedoch vorliegend überprüft worden, so dass eine umweltfolgenbezogene Beurteilung des Vorhabens möglich ist.
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung	Da diese Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann ein Monitoring im Rahmen der Kontrolle der Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll sein.

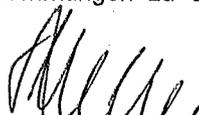
7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Vorhaben	<p>Die 6. Flächennutzungsplanänderung hat die nachfolgenden Änderungen zum Inhalt. Die vorgesehene Änderung hat zum Ziel, den Erfordernissen des Nachweises von ausreichenden Kindergartenplätzen im Gemeindegebiet zu entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung eines WA-Gebietes in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: Einrichtung für soziale Zwecke.
Umweltfolgen	<p>Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergeben sich, da durch die Änderung einer Wohnbaufläche in eine Gemeinbedarfsfläche voraussichtlich eine Erhöhung der Versiegelungsmöglichkeiten erfolgt. Die Einleitung des Oberflächenabflusses kann in die vorhandenen Regenwasserrückhalteanlagen erfolgen, eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten.</p> <p>Sind im Zuge der Gebäudeplanungen Gebäude oder Gebäudeteile südlich der 55 dB(A)-Linie vorgesehen, sind hier passive Lärmschutzmaßnahmen in schutzwürdigen Gebäudeteilen vorzusehen. Zum Schutz der nördlichen Anlieger vor Lärmbelastigungen sind die Gebäude so anzuordnen, dass sie den Außenspielbereich zum Wohngebiet abschirmen. Zudem kann durch eine Abpflanzung ein Puffer erreicht werden. Verbleibende Auswirkungen sind als zumutbar einzustufen.</p>
Kompensationsmaßnahmen	<p>Durch die Vergrößerung der versiegelbaren Flächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche erfolgen zusätzliche Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die Grünflächen im B-Plangebiet fangen den daraus resultierenden zusätzlichen Kompensationsbedarf größtenteils auf. Die externen Kompensationsmaßnahmen am Holzkatenweg sind bereits ausgeführt. Der verbleibende Kompensationsbedarf ist über das Ökokonto der Gemeinde Schönkirchen abzugelten. Dieses ist im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren.</p>
Ergebnis	<p>In streng naturwissenschaftlicher Sicht ist ein Eingriff niemals ausgleichbar, da ein ökologisch identischer Zustand nicht wiederherstellbar ist. Der Begriff 'Ausgleich' ist ebenso wie der Begriff 'Eingriff'</p>

nicht im naturwissenschaftlichen sondern im rechtlichen Sinne zu verstehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 6. Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der größtenteils bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und unter Hinzuziehung des Ökokontos der Gemeinde Schönkirchen keine verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

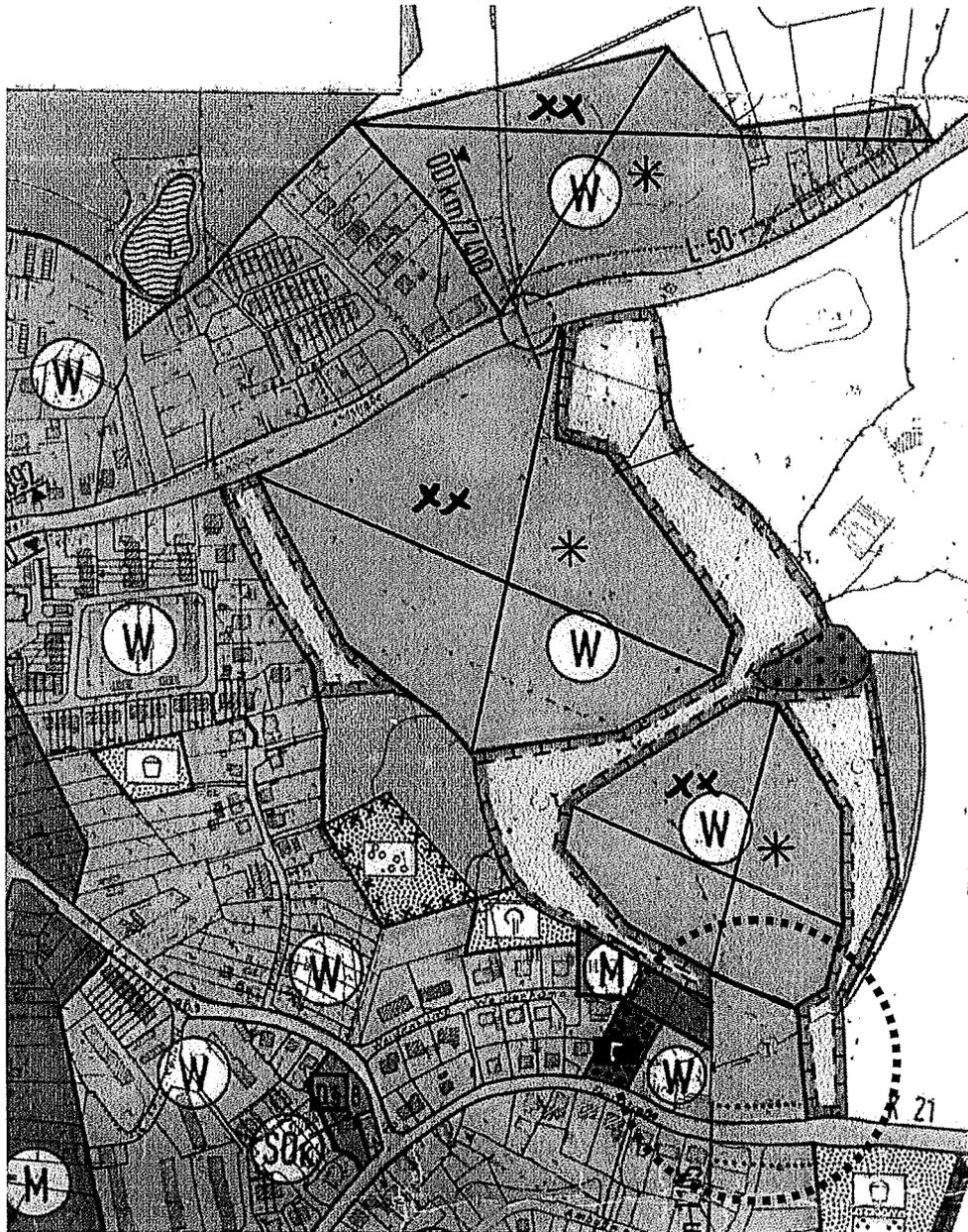
Schönkirchen, am 08. AUG. 2012


.....
Der Bürgermeister



ANHANG

Abbildung 1 : Auszug aus dem Flächennutzungsplan von 2002
(ohne Maßstab)



..... Lage der 6. FNP-Änderung

Gemeinde Schönkirchen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

zur 6. Flächennutzungsplanänderung (Gemarkung Schönkirchen, Flur 2, Flurstücke 67/9, 97/1, 67/8 (z.T.))

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 6. Flächennutzungsplanänderung

1. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung ist in der geltenden Fassung des FNP der Gemeinde Schönkirchen vom 26.10.2002 als Wohnbaugebiet dargestellt. Die Wohnbaufläche liegt derzeit als Wohnbauerwartungsland brach.

Ziel der Gemeinde Schönkirchen ist es, die Infrastruktureinrichtungen für Kinder im Gemeindegebiet zu entlasten und entsprechende Flächen für eine zusätzliche Kindertagesstätte (KiTa) auszuweisen.

In der 6. FNP-Änderung wird dem Änderungsbereich dementsprechend die Nutzung ‚Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Einrichtung‘ zugeordnet. Planungsrechtlich wird hierdurch als erste Nutzungsphase die Einrichtung einer Kindertagesstätte vorbereitet. Eine Umnutzung der Fläche für andere soziale Zwecke z.B. Jugendclub, Tagesstätte für Senioren o.ä. zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die 6. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ausgearbeitet. Unter Berücksichtigung aller Schutzgüter (Mensch/Gesundheit, Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts-/Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter) ergibt sich folgendes Ergebnis.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergeben sich, da durch die Änderung einer Wohnbaufläche in eine Gemeinbedarfsfläche voraussichtlich eine Erhöhung der Versiegelungsmöglichkeiten erfolgt. Die Einleitung des Oberflächenabflusses kann in die vorhandenen Regenwasserrückhalteeinrichtungen erfolgen, eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten.

Sind im Zuge der Gebäudeplanungen Gebäude oder Gebäudeteile südlich der 55 dB(A)-Linie vorgesehen, sind passive Lärmschutzmaßnahmen in schutzwürdigen Gebäudeteilen vorzusehen.

Zum Schutz der nördlichen Anlieger vor Lärmbelastungen sind die Gebäude so anzuordnen, dass sie den Außenspielbereich zum Wohngebiet abschirmen. Zudem kann durch eine Abpflanzung ein Puffer erreicht werden. Verbleibende Auswirkungen sind als zumutbar einzustufen.

Die Grünflächen im B-Plangebiet fangen den aus der Vergrößerung überbaubarer Flächen resultierenden zusätzlichen Kompensationsbedarf größtenteils auf. Der verbleibende Kompensationsbedarf ist über das Ökokonto der Gemeinde Schönkirchen abzugelten. Dieses ist im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 6. Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der größtenteils bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und unter Hinzuziehung des Ökokontos der Gemeinde Schönkirchen keine verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zweckbestimmung Aus Gründen der Flexibilität und Umnutzungsmöglichkeiten wurde auf die Festsetzung der Zweckbestimmung ‚Kindertagesstätte‘ verzichtet.

Verkehrsrechtliche Darstellungen Festlegungen gem. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen (Ortsdurchfahrtsgrenze, Anbauverbotszone).

4. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort Die Neuerrichtung einer 4-zügigen KiTa mit Erweiterungsmöglichkeit ist im Gemeindegebiet anderenorts nicht möglich, so dass das Plangebiet die einzige Möglichkeit zur Einrichtung einer ausreichend großen Fläche darstellt.

Planinhalt Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes wurde das städtebauliche Konzept erarbeitet. Da jedoch diese Planfassung nicht den Erfordernissen einer neuen Kindertagesstätte nachkommt, reagiert die vorliegende Planung hierauf.

Schönkirchen, den 08. AUG. 2012

Gemeinde Schönkirchen

[Handwritten signature]
.....
Der Bürgermeister

